

Fördergrundsätze

»LOKAL – Programm für Kultur und Engagement«

Diese Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den „Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes“

(www.kulturstiftung-bund.de/stiftung/foerderrichtlinien).

Kulturorte sind in Zeiten der Polarisierung wichtige Begegnungsorte für demokratische Gemeinschaftsbildung. Um das vielfältige Kulturleben vor Ort langfristig zu stärken, hat die Kulturstiftung des Bundes gemeinsam mit der Bundeszentrale für politische Bildung und in Zusammenarbeit mit der European Cultural Foundation »LOKAL – Programm für Kultur und Engagement« initiiert.

Die Kulturstiftung des Bundes fördert in dem Modellprogramm LOKAL einen antragsoffenen Fonds, mit dem sie engagierte Kultureinrichtungen und -vereine in Städten und Gemeinden unter 100.000 Einwohnern unterstützen will. Ziel der Förderung ist, dass sich die geförderten Kultureinrichtungen und -vereine vor Ort lokale Partner suchen, mit ihnen sowie Künstlerinnen und Künstlern und den Menschen im Ort künstlerische Projekte entwickeln, gesellschaftliche Themen debattieren und ein soziales Miteinander organisieren. Die Kulturstiftung des Bundes stellt hierfür bis zu 7,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Um die geförderten Kulturakteure fachlich zu begleiten und zu qualifizieren und deren Vernetzung untereinander zu fördern, wird das Programm von einer regelmäßig stattfindenden Akademie, individuellen Beratungsangeboten und europäischen Austauschtreffen gerahmt.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung von Partnerschaften mit lokalen Akteuren, wie beispielsweise Sportvereinen, Schulen und Kitas, der freiwilligen Feuerwehr oder ortsansässigen Unternehmen als Teil der lokalen Gemeinschaft

und die gemeinsame Entwicklung künstlerisch-partizipativer Projekte, die im direkten Austausch mit den Menschen vor Ort entstehen. Die Projekte greifen lokale Themen und Debatten auf und organisieren u.a. im öffentlichen Raum gemeinschaftsorientierte Interaktionen. Nicht gefördert werden Vorhaben, die ausschließlich die Weiterführung bestehender Partnerschaften oder die Finanzierung bereits geplanter Veranstaltungen zum Ziel haben.

Die Vorhaben werden für vier Jahre gefördert. Im ersten Jahr finden eine vertiefte Recherche zur Situation vor Ort statt sowie die Suche nach geeigneten regionalen Partnern, die gemeinsame Zieldefinition und die Entwicklung erster gemeinsamer Projektideen. In der ca. dreijährigen Umsetzungsphase werden die Partnerschaften vor Ort aufgebaut und vertieft und gemeinsam künstlerische Projekte geplant und umgesetzt.

Idealerweise berücksichtigt das geplante Vorhaben den umweltbewussten, ressourcenschonenden Einsatz der Fördermittel bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung der Vorhaben im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

2. Akademien, Beratungen und europäische Austauschtreffen

Teil der Förderung sind auch Akademien, individuelle Beratungsangebote, europäische Austauschtreffen und Hospitationen.

Zu allen projektbezogenen Themen können die geförderten Kultureinrichtungen und -vereine über die gesamte Programmlaufzeit von Beraterinnen und Beratern mit gezielten Beratungsangeboten begleitet werden.

Die mehrtägigen Akademie-Treffen werden von der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb verantwortet, sie umfassen Workshops, Fach-Kolloquien und weitere Fortbildungsformate und finden voraussichtlich zweimal jährlich an wechselnden Orten statt.

Europäische Austauschtreffen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung und der European Cultural Foundation verantwortet werden, ermöglichen den Erfahrungsaustausch im europäischen Kontext. Die Teilnahme der Projektverantwortlichen an der Akademie und an den europäischen Austauschtreffen ist verpflichtend.

Zusätzlich fördert die Bundeszentrale für politische Bildung die Zusammenarbeit der geförderten Kultureinrichtungen und -vereine mit Partnerinstitutionen in Europa in Form von Hospitationen oder der Realisierung von gemeinsamen Projektmodulen. Diese Förderung können die im Programm geförderten Kultureinrichtungen und -vereine im Rahmen des Programms separat bei der Bundeszentrale für politische Bildung beantragen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kultureinrichtungen mit und ohne Haus wie Kulturvereine, soziokulturelle Zentren, Theater, Bibliotheken, Kulturhäuser oder Museen, die sich bereits aktiv für vielfaltsorientierte Partizipationsprozesse und ein soziales Miteinander vor Ort einsetzen, die über ein regelmäßiges Kulturangebot verfügen – mit **nachweisbarem Schwerpunkt in einer Stadt oder Gemeinde unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern**¹. Ein besonderer Fokus des Programms liegt auf der Unterstützung von Kulturakteurinnen und -akteuren in Städten und Gemeinden, die im Hinblick auf lokal verschärfte politische Polarisierungsprozesse zunehmend herausgefordert sind. Die antragstellenden Kultureinrichtungen und -vereine müssen ihren Sitz in Deutschland haben und in einer Rechtsform wie z.B. einer Stiftung, einem Verein, einer öffentlich-rechtlichen oder einer privatrechtlichen Körperschaft organisiert sein.

4. Fördersumme

Die Fördersumme der Kulturstiftung des Bundes beträgt 240.000 Euro für die vierjährige Programmlaufzeit.

Gefördert werden Kosten für eine Projektleitung, die den Auf- und Ausbau der Partnerschaften und die partizipativ-künstlerischen Projekte steuert, sowie alle Kosten (Personal- und Sachkosten) für die partizipativ-künstlerischen Projektvorhaben. Zuwendungsfähig sind darüber hinaus projektbezogene Aufwendungen für Begegnungsformate, Vermittlung sowie Maßnahmen zur Gewinnung von Publikum. Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes erfolgt

¹ Die Städte und Gemeinden müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachweislich unter 100.000 Einwohner haben. Auf [statista.com](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1353/umfrage/einwohnerzahlen-der-grossstaedte-deutschlands/) finden Sie eine Liste der Großstädte in Deutschland (Stand: 08.11.2024): <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1353/umfrage/einwohnerzahlen-der-grossstaedte-deutschlands/>

im Rahmen einer Projektförderung und wird grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

5. Eigen- und Drittmittel

In Anerkennung des zivilgesellschaftlichen Engagements der Kulturakteurinnen und -akteure für diese Vorhaben verzichtet die Kulturstiftung des Bundes im Rahmen dieses Programms auf monetäre Beteiligungen als Voraussetzung für ihre Förderung. Stattdessen kann die Kofinanzierung im Programm LOKAL in Form von unbaren Eigenleistungen erbracht werden. Die antragsstellenden Kultureinrichtungen und -vereine müssen eine Beteiligung in Form von unbaren Eigenleistungen in Höhe von 10% der Fördersumme zusichern und im Kosten- und Finanzierungsplan beziffern. Bare Eigen- und/oder Drittmittel können alternativ oder zusätzlich eingebracht werden.

6. Antragstellung

Für die Antragstellung ist ausschließlich das für dieses Programm auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellte Onlineformular zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Im Onlineformular bitten wir Sie um ein **Kurzprofil der antragsstellenden Kultureinrichtung/des Kulturvereins** aus dem hervorgeht, wie Sie sich bisher in Ihrem Ort und/oder in Ihrer Region für Vielfalt und ein soziales Miteinander engagieren und dass Sie ein regelmäßiges Kulturangebot, mit **nachweisbarem Schwerpunkt in einer Stadt oder Gemeinde unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern**, haben. Es sollen zum Zeitpunkt des Antrags noch keine konkreten Projekte beschrieben werden. Diese werden erst im Rahmen der Förderung gemeinsam mit den lokalen Partnern entwickelt.

Mit dem Onlineantrag müssen zwingend folgende Unterlagen hochgeladen werden:

1. Ein Antragsformular (Muster-pdf) mit der Beantwortung folgender Fragen:
 - a. Welche Herausforderungen gibt es aktuell ganz konkret, bezogen auf das soziale Miteinander und Polarisierungsprozesse, in Ihrem Ort/Ihrer Stadt und Ihrem Umfeld?

- b. Was ist Ihre Motivation eine Förderung im Programm LOKAL zu beantragen und welche Rolle spielen künstlerisch-partizipative Projekte?
 - c. Mit welchen unterschiedlichen Akteuren vor Ort arbeiten Sie aktuell bereits zusammen?
 - d. Mit welchen Akteuren vor Ort (Vereine, Institutionen u.a.) planen Sie in der vierjährigen Programmlaufzeit eine Partnerschaft auf- bzw. auszubauen und in welcher Form sind Partnerschaften für Sie vor Ort vorstellbar?
 - e. Was erhoffen Sie sich von diesen Partnerschaften und den künstlerisch-partizipativen Projekten für Ihre Institution und die Menschen vor Ort? Was sind für Sie wichtige Kriterien und Rahmenbedingungen für künstlerisch-partizipative Projekte vor Ort?
 - f. Warum ist Ihre Institution in besonderer Weise geeignet in Ihrem Ort künstlerische Projekte zu relevanten Themen zu entwickeln und ein soziales Miteinander zu organisieren?
2. Ein **Kosten und Finanzierungsplan** (mit Ausgaben und Einnahmen sowie unbaren Eigenleistungen) unter Verwendung des von der Kulturstiftung des Bundes zur Verfügung gestellten Musters.

7. **Antragsschluss**

Die Fördermittel werden in zwei Antragsrunden vergeben: Antragsschluss für die erste Runde ist **Freitag, 14. Februar 2025**; Antragsschluss für die zweite Runde ist **Freitag, 13. Februar 2026**. Es gilt das Sendedatum des Online-Formulars. Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit der eingereichten Vorhaben. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

8. **Auswahlentscheidung**

Eine unabhängige Fachjury empfiehlt dem Vorstand der Kulturstiftung des Bundes in einem ersten Schritt eine Auswahl von Vorhaben. Mit diesen Antragstellern werden vertiefende und standardisierte Gespräche digital geführt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Im zweiten Schritt entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes auf Empfehlung der Jury über die Auswahl der geförderten Vorhaben. Die Termine der nichtöffentlichen Jurysitzung werden auf der Website der Kulturstiftung des Bundes rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle einer Absage ist eine erneute Bewerbung in der nächsten Antragsrunde mit einem überarbeiteten Vorhaben grundsätzlich möglich.

9. Durchführungszeitraum

Bei vorliegender Förderzusage beginnt die vierjährige Projektlaufzeit mit der Förderzusage im Juni 2025 (erste Antragsrunde) und Juni 2026 (zweite Antragsrunde). Eine Auszahlung der Fördermittel kann gemäß Auszahlungsplan erst nach Vertragsschluss erfolgen. Der Vertragsschluss erfolgt in der Regel 6 Wochen, nachdem der Projektträger (die/der für die Förderung ausgewählte Kultureinrichtung oder -verein) alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

10. Rechtsgrundlagen

Die Kulturstiftung des Bundes gewährt die Zuwendung nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

11. Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den ggf. erforderlichen Rücktritt vom Fördervertrag und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Fördervertrag vereinbarten Regelungen, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

12. Gültigkeit der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 20.11.2024. Änderungen sind vorbehalten.